



Merkblatt

**zum pauschalierten Steuerabzug bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen
(sogenannte Minijobs bis 450,00 € monatlich)**

Anlage 2

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 wurden ab 01.04.2003 geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse neu geregelt. Ein Ziel dieser Neuregelung war eine möglichst weitgehende Entlastung des Arbeitnehmers von gesetzlichen Abzügen. Bezüglich der Sozialversicherungsabgabe wird das im Regelfall durch Abführung von Pauschalabgaben des Arbeitgebers erreicht.

Das hierfür maßgebliche Arbeitsentgelt ist aufgrund des Gesetzes zur Änderung im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse vom 05.12.2012 (BGBl I S. 2474) von 400,00 Euro auf 450,00 Euro angehoben worden.

Steuerrechtlich **kann** (gemäß § 40a Abs. 2 EStG) eine Pauschalierung der Steuerabzüge durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn und solange vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden (§ 168 Abs. 1 Nr. 1b, 1c SGB VI oder § 172 Abs. 3, 3a SGB VI). Die Entscheidung, ob eine pauschale Versteuerung bei Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen wird, trifft der Arbeitgeber.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 14.04.2009, Az. IV 190-P 2100-2.3/98, einer Pauschalversteuerung zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer bereit ist, die dem Arbeitgeber entstehenden Zusatzkosten für die Pauschalsteuer in Höhe von 2 % des Arbeitslohnes zu übernehmen. Diese Bereitschaft ist mit dem Vordruck „Erklärung zur Kostenübernahme der Pauschalsteuer“ ausdrücklich zu erklären.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

1. Eine Steuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG ist nur bei einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis zulässig. Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 € nicht übersteigt. Hat ein Beschäftigter mehrere solche Beschäftigungsverhältnisse, darf die Summe aller monatlichen Bruttobezüge 450,00 € nicht übersteigen.

Werden vom Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (mehr) entrichtet, entfällt auch die Möglichkeit für die pauschale Besteuerung in Höhe von 2 %. In diesem Fall ist die Lohnsteuerkarte (wieder) vorzulegen, nach der sich die Besteuerung richtet. Bis zur Vorlage der Lohnsteuerkarte wird die Lohnsteuer nach Steuerklasse 6 einbehalten.

2. Nur wenn Sie bisher eine Steuerkarte mit der Steuerklasse 5 oder 6 vorgelegt haben oder nur diese vorlegen können, ist eine Steuerpauschalierung regelmäßig vorteilhaft. Der Steuerabzug aufgrund dieser Steuerklassen ist erheblich höher als die Pauschalsteuer. Bei einem monatlichen Arbeitslohn bis 450,00 € würde bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen 1, 2, 3 und 4 grundsätzlich

keine Lohnsteuer anfallen. Können Sie eine solche Lohnsteuerkarte vorlegen, ist eine Pauschalversteuerung regelmäßig nicht sinnvoll.

3. Pauschal versteuerter Arbeitslohn bleibt bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt außer Ansatz. Entsprechend können auch keine Werbungskosten im Zusammenhang mit diesem Arbeitslohn geltend gemacht werden.